

Bundesrat

Drucksache 363/89

28.06.89

EG - G - K - R

11 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschlieung des Rates ber einen Aktionsplan
1990 - 1994 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs"

KOM(89) 210 endg.; Ratsdok. 7095/89

363/89

KEP-AE-Nr.: 891646

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. Juni 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im November an.

**Entwurf einer Entschliessung des Rates über
einen Aktionsplan 1990-1994 im Rahmen des Programms
"Europa gegen den Krebs"**

Begründung

Das Programm "Europa gegen den Krebs" wurde auf Initiative der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf den Tagungen des Europäischen Rates im Juni und November 1985 in Mailand bzw. Luxemburg auf den Weg gebracht.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten haben im Juli 1986 eine Entschliessung über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs angenommen, ein Programm das vor allem auf die Krebsverhütung ausgerichtet ist (ABl. C 184 vom 23.7.1986, S.19-20).

Im November 1987 hat der Rat einen Beschluss über das vierte Forschungsprogramm Medizin und Gesundheit für den Zeitraum 1987-1991 verabschiedet, in dem zum ersten Mal ein Abschnitt über "Krebs" erscheint (ABl. L 334 vom 24.11.1987, S. 20-25).

Schließlich wurde diesen Texten im Juni 1988 ein Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über eine Informations- und Aufklärungskampagne hinzugefügt (ABl. L 160 vom 28.6.1988).

Ziel des Programms "Europa gegen den Krebs" ist die Senkung der Zahl der Krebstoten um 15% bis zum Jahre 2000; Bezugsgröße ist die derzeit steigende Tendenz. Das bedeutet 150.000 gerettete Leben pro Jahr.

Der erste Aktionsplan 1987-1989 wird größtenteils gemäß dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt (siehe ABl. C 50 vom 26.2.1987 und die Durchführungsberichte für den Aktionsplan vom 31. März 1988 (KOM (88) 239 endgültig vom 16. Mai 1988) und vom Dezember 1988 (SEK (88) 1927 endgültig vom 14. Dezember 1988).

Für die wissenschaftlichen Aspekte der Durchführung des Programms wurde der Ausschuss der Krebspezialisten konsultiert. Am ersten Aktionsplan waren ferner zahlreiche andere Partnergruppen beteiligt: hochrangige Beamte "Bekämpfung des Tabakkonsums", hochrangige Beamte "Gesundheitserziehung", Krebsbekämpfungsorganisationen, Nichtrauchervereinigungen, Verbände der Ärzte für Allgemeinmedizin usw.

Zur Finanzierung von Studien und Aktionen außerhalb der Forschung haben die Haushaltsbehörden folgende Beträge gewährt: 1 Mio ECU 1987; 8,3 Mio ECU 1988 und 8,5 Mio ECU 1989, die in den letzten zwei Jahren folgendermaßen aufgeteilt wurden:

- Krebsverhütung: 40,1% (1988) und 40% (geschätzt) 1989
- Ausbildung: 6,1% (1988) und 8% (geschätzt) 1989
- Information: 47,4% (1988) und 40% (geschätzt) 1989
- Gesundheitserziehung: 6,3% (1988) und 12% (geschätzt) 1989

Das allgemeine Ziel des Programmes "Europa gegen den Krebs" kann natürlich nur erreicht werden, wenn alle nationalen und gemeinschaftlichen Akteure ihre Aktionen kontinuierlich und ausdauernd über das Ende des ersten Aktionsplans 1987-1989 des Programms hinaus weiterführen.

Die Europäische Gemeinschaft hat im Laufe der ersten drei Jahre gezeigt, daß sie eine spezifische Rolle einzunehmen hat, daß sie den auf nationaler Ebene durchgeführten Aktionen einen europäischen Mehrwert hinzufügen konnte und daß durch die erheblichen Größenvorteile Doppelarbeit vermieden werden konnte.

Zusätzlich zur Gesetzgebungstätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Krebsverhütung (Bekämpfung des Tabakkonsums, Verbesserung der Ernährung, Bekämpfung der berufsbedingten Krebserkrankungen usw.) hat dieser erste Aktionsplan gezeigt, daß die Europäische Gemeinschaft ferner folgende Beiträge leisten konnte:

- Verbesserung der Wirksamkeit der nationalen Aktionen auf dem Gebiet der Krebsverhütung durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Dadurch wird Doppelarbeit vermieden. Ferner können die rückständigen Länder von den Erfahrungen anderer Länder lernen;
- Bereitstellung des geeigneten Rahmens für die Durchführung epidemiologischer Studien, insbesondere auf dem Gebiet der Ernährung. Die europäische Dimension ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den hochqualifizierten Forscherteams, sowie die Beobachtung einer großen Anzahl von Versuchspersonen mit großer Vielfalt in Ernährung und Lebensweise, womit man schneller und billiger statistisch gesicherte Ergebnisse erhält.
- Ferner können die Mitgliedstaaten bei der Krebsfrüherkennung und Vorsorgeuntersuchung durch die Durchführung von Pilotstudien anhand strenger, gemeinsam mit den führenden europäischen Krebspezialisten erstellten Versuchsplänen von den Erfahrungen ihrer Nachbarn profitieren.
- Diese Zusammenarbeit ermöglicht bedeutende Fortschritte bezüglich der Organisation und der Qualität des Früherkennungsprogramms und ermöglicht ferner die Verbesserung der Ausbildungsprogramme für das an der Früherkennung beteiligte Gesundheitspersonal (Ärzte, Pflegepersonal usw.);
- Verbesserung der Mobilität des an der Krebsbekämpfung beteiligten Gesundheitspersonals, damit diese in den besten europäischen Ausbildungsstätten lernen können;
- Einrichtung eines Partnernetzes des Programms "Europa gegen den Krebs" zur Deckung des realen Koordinations- und Kommunikationsbedarfs zwischen den zahlreichen Akteuren der Krebsbekämpfung;

- Anregung der Aufklärung der Europäer -mit starkem Multiplikatoreffekt - bezüglich Krebsverhütung und Früherkennung gemäß dem "Europäischen Kodex gegen Krebs", der von den führenden europäischen Krebspezialisten in enger Absprache mit staatlichen und privaten Akteuren der Krebsbekämpfung in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurde;
- die Akteure in den Mitgliedstaaten können von den Erfahrungen ihrer Nachbarn auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung lernen, wodurch sich unnötige und kostspielige Doppelarbeit vermeiden läßt;
- Stärkung des Gefühls der Bürger, einer Europäischen Gemeinschaft anzugehören, die einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz anstrebt.

Ziel und Strategie dieses zweiten Aktionsplans entsprechen in allen Fällen denen, die im oben angeführten Amtsblatt niedergelegt sind. Der Anteil der für die Aufklärung der Öffentlichkeit vorgesehenen Mittel wird auf 15% gesenkt (siehe Anhang II dieses Vorschlages), die hiermit freigewordenen Mittel kommen der "Verbesserung der Ernährung" und der "Ausbildung des Gesundheitspersonals" zugute.

KOMMISSION

Entwurf einer Entschließung des Rates über einen Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“

KOM(89) 210 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Mai 1989)

(89/C 164/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

nach Vorlage eines Entschließungsentwurfs durch die Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Gemeinschaft insbesondere die Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom Juni 1985 in Mailand und vom Dezember 1985 in Luxemburg betont, daß es zweckmäßig wäre, ein europäisches Programm zur Krebsbekämpfung einzuleiten.

Auf seiner Tagung vom Dezember 1986 in London hat der Rat das Jahr 1989 zum „Europäischen Jahr der Aufklärung über Krebs“ erklärt und dabei als Zielvorgabe eine in allen Mitgliedstaaten durchzuführende, auf Dauer angelegte konzertierte Aufklärungskampagne über Krebsverhütung, Früherkennung und Behandlung von Krebs genannt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben eine Entschließung

über ein Aktionsprogramm der europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs⁽¹⁾ angenommen, das vor allem auf die Krebsverhütung ausgerichtet ist.

Sie haben ferner den Beschluß 88/351/EWG über einen Aktionsplan 1988—1989 für eine Informations- und Motivierungskampagne im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“⁽²⁾ gefaßt. Gemäß den Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden auf Gemeinschaftsebene bereits verschiedene Maßnahmen zur Verhütung von Krebserkrankungen infolge Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen und chemischen Karzinogenen durchgeführt.

Aktionen zur Verringerung der Krebsgefahr durch Expositionen gegenüber krebserzeugenden Substanzen sind in einer Reihe von Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit, Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und Binnenmarkt vorgesehen.

Ziel des vorliegenden Programms ist die Vertiefung des Wissens über die Ursachen von Krebs und die Möglichkeiten der Verhütung und Behandlung.

Durch eine größere Verbreitung der Kenntnisse über Ursachen, Verhütung und Behandlung von Krebs und eine bessere Vergleichbarkeit der Informationen über diese Fragen, insbesondere über Art und Grad der Krebsgefahr durch Exposition gegenüber bestimmten Stoffen und bei bestimmten Verfahren, soll das Programm zur Erreichung der Gemeinschaftsziele und somit zur allgemeinen Verringerung der Krebsgefahr beitragen. Es ist zweckmäßig, die Verbreitung und Verwirklichung der Empfehlungen zum Inhalt Onkologie in den 1988 von den drei beratenden Ausschüssen zur Ausbildung des Gesundheitspersonals gebilligten Ausbildungsprogrammen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 52.

Es empfiehlt sich, Ausbildungsaktionen auf dem Gebiet der Onkologie für das im Gesundheitswesen tätige Personal eines Mitgliedstaats in führenden Ausbildungsstätten eines anderen Mitgliedstaats zu fördern.

Es erscheint angezeigt, zur Vermeidung von Doppelarbeit den Erfahrungsaustausch zu fördern und gemeinsame Basismodule zur Aufklärung der Öffentlichkeit, zur Gesundheitserziehung und zur Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals zu entwickeln. Es ist angebracht, die von 1987 bis 1989 eingeleitete Aktion auf den Gebieten Krebsverhütung, Aufklärung und Ge-

sundheitserziehung sowie der Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals fortzusetzen und zu verstärken. Die hierfür benötigten Gemeinschaftsmittel werden auf 55 Millionen ECU veranschlagt —

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

1. den Aktionsplan für 1990—1994 gemäß Anhang I durchzuführen,
2. das Europäische Parlament und den Rat über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten.

ANHANG I

AKTIONEN 1990—1994

Im Zeitraum 1990—1994 werden regelmäßig Informationen über den Stand des Programms „Europa gegen den Krebs“ und über die Möglichkeiten einer Gemeinschaftsfinanzierung in folgenden Aktionsbereichen veröffentlicht:

I. Krebsverhütung

(einschließlich Früherkennungsuntersuchungen)

A. Bekämpfung des Tabakkonsums

- Anregung von Projekten von europäischem Interesse zur Verhütung des Rauchens bei Jugendlichen und Frauen;
- Förderung von Aktionen zur Bekämpfung des Rauchens bei Lehrern und beim Gesundheitspersonal;
- Förderung von Pilotaktionen mit Unterweisung in Raucherentwöhnungsmethoden für Gesundheitspersonal und Lehrer;
- Unterstützung für die Entwicklung innovativer Informationstechniken zur Bekämpfung des Rauchens in der breiten Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz.

B. Ernährung und Krebs (einschließlich Alkohol)

- europäische Metaanalyse der bekannten Daten zu Ernährung und Krebs;
- Erweiterung der europäischen Case-control-Studien zum Zusammenhang zwischen Ernährung und Krebs auf Gebiete, die im ersten Aktionsplan nicht berücksichtigt sind;
- Abschluß der im ersten Aktionsplan 1987—1989 eingeleiteten Durchführbarkeitsstudien sowie prospektiver europäischer Studien zu Ernährung und Krebs;
- europaweite Studien über den potentiellen Nutzen bestimmter krebshemmender Substanzen;
- Ausarbeitung und Verbreitung von Ernährungsrichtlinien zur Verbesserung der Krebsverhütung.

C. Schutz vor krebserregenden Stoffen

- Fortsetzung aller Gemeinschaftsaktionen zum Schutz gegen ionisierende Strahlung;
- Unterstützung von Studien und Aktionen von europäischem Interesse zur Verbesserung des Schutzes gegen ultraviolette Strahlung;
- weitere europäische Studien über mögliche krebserregende Risiken bestimmter chemischer Stoffe;
- Klassifizierung und Benennung krebserregender Stoffe auf europäischer Ebene.

D. Vorsorgeuntersuchung und Früherkennung

- weitere vergleichende Studien zur Verbesserung der Organisation der Krebsfrüherkennung;
- Ausbau und Überwachung des europäischen Netzes des Früherkennungspilotprogramms für Brustkrebs;
- Auswertungsstudie vorhandener Früherkennungsprogramme für Gebärmutterhalskrebs und Einrichtung eines europäischen Netzes von Pilotprogrammen auf regionaler und örtlicher Ebene;
- weitere Auswertungsstudien von Früherkennungsprogrammen für Kolorektalkrebs und möglicherweise Einrichtung eines europäischen Netzes;
- Förderung von Studien von europäischem Interesse über die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Früherkennung anderer Krebsarten.

E. Krebsregister und ähnliche Aktionen

- Unterstützung der Einrichtung von Krebsregistern in der Europäischen Gemeinschaft und Einrichtung eines europäischen Netzes;
- Vernetzung der bestehenden Knochenmarksbanken und Durchführbarkeitsstudie.

II. Aufklärung und Gesundheitserziehung

A. Aufklärung der Öffentlichkeit

- Aktualisierung des Europäischen Kodex gegen Krebs;
- jedes Jahr eine europäische Krebsaufklärungsaktion in der zweiten Oktoberwoche;
- Produktion europäischer Fernsehprogramme zur Verhütung, Früherkennung und Therapie von Krebs;
- Verbreitung des Europäischen Kodex an die Öffentlichkeit durch die Teilnehmer am Programm;
- Unterstützung neuartiger Aufklärungsaktionen zur Krebsverhütung bei Zielgruppen;
- laufende Auswertung der Wirksamkeit der Bemühungen.

B. Gesundheitserziehung zur Krebsverhütung

- Information und Aufklärung von Lehrern über den „Europäischen Kodex gegen Krebs“;
- Verteilung von Lehrmitteln zur Gesundheitserziehung;
- Förderung von Pilotaktionen zur Aufklärung von Jugendlichen über den Europäischen Kodex.

III. Ausbildung des Gesundheitspersonals

- Unterstützung für die Veranstaltung nationaler oder regionaler Konferenzen zur Verbreitung der Empfehlungen von 1989 über Krebsinhalte in der Grundausbildung des Gesundheitspersonals;
- Unterstützung für die Einrichtung von drei Pilotnetzen der Fachbereiche Medizin, Zahnmedizin und Schulen für Pflegepersonal zur Umsetzung der Empfehlungen der drei europäischen beratenden Ausschüsse über die Ausbildung des Gesundheitspersonals zur Onkologieausbildung;
- Förderung der Ausbildung in Onkologie während der Fachausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin;
- Förderung der Mobilität von Gesundheitspersonal innerhalb der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Fortbildung in Onkologie;
- Sammlung und Austausch von Lehrmaterial für die Ausbildung des Gesundheitspersonals;

- Erfahrungsaustausch und Veranstaltung europäischer Seminare für die Fortbildung von Gesundheitspersonal;
- Erfahrungsaustausch in Schmerzbehandlung, Palliativmedizin und Nachsorge sowie zur Rolle des Gesundheitspersonals, insbesondere der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Pflegekräfte in der Krebstherapie.

IV. Krebsforschung

- Einreichung von Vorschlägen für ein fünftes europäisches Forschungsprogramm Medizin und Gesundheit und für ein sechstes medizinisches Programm im Rahmen der EGKS.

ANHANG II

Vorläufige Aufschlüsselung der Mittel

	1988	1989	1990—1994 geschätzt
Verhütung	40,1	40	50
— (Bekämpfung der Tabakabhängigkeit)	(9)	(12)	(15)
— (Verbesserung der Ernährung)	(8)	(10)	(20)
— (Früherkennungsuntersuchungen)	(14)	(13)	(10)
— (Übrige)	(9,1)	(5)	(5)
Ausbildung	6,1	8	18
Aufklärung	47,4	40	15
Gesundheitserziehung	6,3	12	7

FINANZBOGEN

**Vorschlag für eine Entschliessung des Rates über
einen Aktionsplan 1990-1994 im Rahmen des Programms
"Europa gegen den Krebs"**

1. HAUSHALTSLINIE :

B 6470

2. RECHTSGRUNDLAGE :

- EntschlieÙung des Rates und des im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs (ABl. C 184 vom 23.7.1986).
- Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Juni 1988 zur Annahme eines Aktionsplans 1987-1989 über eine Informations- und Aufklärungskampagne im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs" (ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1988).

3. VORSCHLAG FÜR DIE EINSTUFUNG ALS OBLIGATORISCHE ODER ALS NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABE

Nichtobligatorische Ausgabe

4. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

4.1 Beschreibung der Aktion:
(siehe Anhang I des Entwurfes eines Beschlusses)

4.2 Begründung der Aktion:

- Änderung 420 gemäß Abstimmung durch das Europäische Parlament im Laufe des Haushaltsverfahrens über den Haushalt 1988 zur Stärkung des Postens 64 70. Das Programm "Europa gegen den Krebs", dessen Ziel die Senkung der Krebssterblichkeit um 15% im Jahre 2000 ist, kann ein solches Ergebnis natürlich nicht mit dem Ende des ersten Aktionsplans 1987-1989 liefern. Zur Krebsbekämpfung braucht man einen langen Atem. Dieser Entwurf eines Beschlusses gewährleistet die Kontinuität der Bemühungen: die bereits begonnene Aktionen werden fortgesetzt; neue europäische Aktionen werden das bisher geleistete in den Bereichen Krebsverhütung, Information und Gesundheitserziehung, sowie Ausbildung des Gesundheitspersonals ergänzen

5. ART DER AUSGABEN UND BERECHNUNGSWEISE

- Kosten des Aktionsplans "Europa gegen den Krebs" 1990-1994 (außer Forschung): 55 Mio ECU

Diese Mittel werden zur Finanzierung der Ausgaben verwendet, die unmittelbar mit der Durchführung des Programmes "Europa gegen den Krebs" in Verbindung stehen: durch Unterstützung von Studien und Aktionen von europäischem Interesse in den Bereichen Krebsverhütung, Information und Gesundheitserziehung sowie Ausbildung des Gesundheitspersonals. Ferner werden aus diesen Mitteln im Rahmen der Erläuterungen zum Haushaltsplan auch bestimmte Personal- und Verwaltungsausgaben finanziert.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME AUF DIE INTERVENTIONSMITTEL

6.1 Faelligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (getrennte Mittel)

Verpflichtungs- ermächtigungen		Zahlungsermächtigungen					
		1990	91	92	93	94	95
1990	8.5	3.0	4.0	0.5	0.5	0.5	--
1991	10.0	-	4.0	2.0	2.0	2.0	--
1992	11.5	-	-	7.5	2.0	2.0	--
1993	12.0	-	-	-	8.0	4.0	--
1994	13.0	-	-	-		6.0	7.0
Insges. 55.0		3.0	8.0	10.0	12.5	14.5	7.0

Ab 1990 könnte ein technisches Büro "Europa gegen den Krebs" eingerichtet werden (nach einer Ausschreibung 1989), um die EG-Kommission bei der Bearbeitung der Studien und Vorschläge für Aktionen, die bei der EG-Kommission eingereicht werden, zu unterstützen. Ferner werden der Kommission fünf abgestellte Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zur Seite stehen.

Ab 1991 werden nach einer Ausschreibung mehrjährige prospektive Studien, insbesondere zum Zusammenhang zwischen Ernährung und Krebs sowie Pilotfrüherkennungsstudien im Rahmen des Programms finanziell unterstützt werden.

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100%

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PERSONAL- UND VERWALTUNGSMITTEL

Bei Schwierigkeiten in der Durchführung können geeignete Vorschläge während der Laufzeit des Aktionsplans 1990-1994 entwickelt werden.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Entschlieung des Rates ber einen Aktionsplan
1990 - 1994 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs"

KOM(89) 210 endg.; Ratsdok. 7095/89

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der vom Rat zu beschlieende Aktionsplan hat breit gefcherte generelle Manahmen zur Verhtung von Krebserkrankungen, zur Aufklrung und Gesundheitserziehung sowie zur Ausbildung des Gesundheitspersonals zum Gegenstand. Der Bundesrat verweist auf seine wiederholt geuerte Auffassung, da der Schutz der menschlichen Gesundheit als solcher nicht zu den Aufgaben der EWG gehrt (vgl. z. B. die Stellungnahme vom 14. Mrz 1986, - BR-Drucksache 579/85 (Beschlu) -).
2. Er verweist ferner auf seine Stellungnahme vom 13. Mrz 1987 - BR-Drucksache 13/87 (Beschlu) -. Soweit die beabsichtigten Manahmen der Gesundheitserziehung zur Krebsverhtung (Anhang I Abschnitt II B) und der Ausbildung des Gesundheitspersonals (Anhang I Abschnitt III) mit Eingriffen in die Organisation des Bildungswesens und in die Lehr- und Ausbildungsplne von Schulen und Hochschulen verbunden sind, fehlt es der EG an einer Zustndigkeit. Der allgemeine Verweis auf die Vertrge reicht hierfr nicht aus.

...

3. Daher können die vorgesehenen Maßnahmen nicht vom Rat der EG als Gemeinschaftsorgan, sondern allenfalls zusammen mit den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden.